

Hundsatz, Andreas

Beratung, Psychotherapie oder Psychologische Beratung? Zum Profil therapeutischer Arbeit in der Erziehungsberatung

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 47 (1998) 3, S. 157-173

urn:nbn:de:0111-opus-8956

Erstveröffentlichung bei:



www.v-r.de

Nutzungsbedingungen

pedocs gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von pedocs und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Kontakt:

peDOCS

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Informationszentrum (IZ) Bildung

Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main

eMail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de

Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie

Ergebnisse aus Psychoanalyse,
Psychologie und Familientherapie

47. Jahrgang 1998

Herausgeberinnen und Herausgeber

Manfred Cierpka, Heidelberg – Gunther Klosinski, Tübingen –
Ulrike Lehmkuhl, Berlin – Inge Seiffge-Krenke, Mainz –
Friedrich Specht, Göttingen – Annette Streeck-Fischer, Göttingen

Verantwortliche Herausgeberinnen

Ulrike Lehmkuhl, Berlin
Annette Streeck-Fischer, Göttingen

Redakteur

Günter Presting, Göttingen

V&R Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen

Beratung, Psychotherapie oder Psychologische Beratung? Zum Profil therapeutischer Arbeit in der Erziehungsberatung

Andreas Hundsalz

Summary

Counselling, Psychotherapy or Psychological Counselling? The Profile of Therapy in Educational Guidance

The childrens and young peoples assistance law authoritatively pointed out more clearly, what counselling in educational guidance services offered by the youth welfare can be. Then a difference ist to be made between psychotherapy as a free offer made by educational guidance services and psychotherapy as a service offered by the medical care system and financed by the health insurance. Important criteria for discrimination can be deduced from the purposes of the childrens an young peoples assistance law and from their interpretations. The law demands a stronger pedagogical orientation, and it even demands an orientation towards underprivileged groups dealing with everyday matters. An analysis of the current practice confirms this trend. Meanwhile the educational guidance services have developed an independent methodology. Much more than the therapy offered by the medical care systems this therapy is marked by pragmatic purposes and a generic orientation. This therapy is getting more and more profiled on the basis of the childrens and young peoples assistance law still is lacking however a theory bringing it forward as well as systematics studies of their effects.

Zusammenfassung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat maßgeblich zu einer Profilierung der Erziehungs- und Familienberatung als Leistung der Jugendhilfe geführt. Damit stellt sich auch die Aufgabe, eine von Erziehungsberatungsstellen erbrachte Psychotherapie als kostenfreiem Angebot von einer heilkundlichen Psychotherapie, die über Krankenkassen abgerechnet wird, zu unterscheiden. Wichtige Unterscheidungskriterien lassen sich aus den Zielsetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und deren Interpretationen ableiten. Das Gesetz fordert eine stärkere pädagogische Ausrichtung, eine Hinwendung zu benachteiligten Zielgruppen und eine Orientierung an konkreten Alltagsfragen. Eine Untersuchung der Praxis bestätigt tendenziell dieses Profil. In den Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist mittlerweile eine eigenständige therapeutische Methodik entwickelt worden. Kennzeichen dieser nicht heilkundlichen Therapie sind vor allem eine pragmatische Zielsetzung und eine schulenübergreifende

Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 47: 157-173 (1998), ISSN 0023-7034
© Vandenhoeck & Ruprecht 1998

Ausrichtung. Für diese unter dem Dach des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sich profilierende Therapie fehlt es jedoch an weiterführender Theoriebildung ebenso wie an systematisch angelegten Wirkungsuntersuchungen.

1 Aktuelle Fragen zu den therapeutischen Leistungen in der Erziehungsberatung

Auf den Namensschildern der unter dem Sammelbegriff firmierenden Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Bundesgebiet finden sich verschiedene Bezeichnungen. Neben dem klassischen Namen „Erziehungsberatungsstelle“ finden wir häufig die Bezeichnung „Psychologische Beratungsstelle“ oder lediglich „Beratungsstelle“ (für Kinder, Jugendliche und Eltern), mitunter aber auch „Heilpädagogische Beratungsstelle“ oder es ist von „psychotherapeutischer Beratung“ die Rede. Die Namensvielfalt ist dabei nicht nur Ausdruck von Vielfalt oder Beliebigkeit sondern spiegelt auch eine Konzept- und Methodendiskussion wider, die eine lange geschichtliche Tradition und aktuellen Bezug hat.

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat sich die Identität der Erziehungs- und Familienberatung geändert. Wenn Erziehungsberatung 1984 noch als „... zwischen Jugendhilfe, Gesundheits- und Bildungswesen“ charakterisiert wurde (so der Titel der damaligen Wissenschaftlichen Jahrestagung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, KLUG u. SPECHT 1985, S. 5) und damit in der Nähe der Grundsätze und Methoden des Gesundheitswesens angesiedelt wurde, versteht sich Erziehungsberatung heute als eindeutig im Kontext der Jugendhilfe verankert. Mit der für die Erziehungsberatung jetzt gegebenen klareren Zuordnung in die Jugendhilfe ergibt sich zunächst die Chance, unabhängig von psychotherapeutischen Richtungen und klinischen Ansätzen, einen handlungstheoretischen Rahmen für die Erziehungsberatung zu schaffen und zugleich ergeben sich neue Definitionserfordernisse. Was bedeutet das Kinder- und Jugendhilfegesetz z.B. für die Zielsetzung und Methodik der Arbeit in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen? Folgende Themen beherrschen die derzeitige Konzept- und Methodendiskussion:

- Die Frage, ob Psychotherapie in einer Erziehungsberatungsstelle überhaupt geleistet werden darf und wenn ja, unter welchen Bedingungen, ist Bestandteil einer immer wiederkehrenden Kontroverse. 1985 hatte sich der Kinder- und Jugendpsychiater PETER STRUNK in einem Editorial der Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie kritisch mit Psychotherapie in der Erziehungsberatung auseinandergesetzt (STRUNK 1985, S. 79ff.). Ausgelöst wurde seine Stellungnahme durch die damaligen Empfehlungen des Landeswohlfahrtsverbandes Baden für die Tätigkeit von Psychologischen Beratungsstellen für Familien und Jugendliche. Dort wurde der psychotherapeutische Auftrag von Erziehungs- und Familienberatungsstellen betont. Die Kritik von STRUNK zielte auf die seiner Meinung nach zu starke Akzentuierung psychotherapeutischer Tätigkeiten in den Empfehlungen des Landeswohlfahrtsverbandes Baden. Hierzu hatten FELDMANN-BANGE und SPECHT Stellung genommen und auf die unauflösbare Verbindung von Beratung und Behandlung (Therapie) hingewiesen.

Danach könnten Beratung und Behandlung nicht sinnvoll voneinander getrennt werden, denn Beratung könne in Behandlung übergehen und umgekehrt (FELDMANN-BANGE u. SPECHT 1986).

- Ob Psychotherapie in den Beratungsstellen geleistet werden darf, wird häufig auch von Trägervertretern problematisiert. Therapie bzw. Behandlung wird dabei häufig gleichgesetzt mit „längerandauernd“ (FELDMANN-BANGE u. SPECHT 1986, S. 11) und damit der Eindruck erweckt, es handle sich um eine besonders kostenintensive Hilfe. Angesichts der Finanzkrise im öffentlich-rechtlichen Bereich stellt sich dabei die Frage, ob es sich hier möglicherweise um eine Aufgabe handelt, die nicht den Pflichtleistungen des Gesetzes zugeordnet werden könne bzw. eventuell von anderen Kostenträgern übernommen werden sollte. Unter diese bisherige Grundsatzdiskussion hat das Kinder- und Jugendhilfegesetz einen vorläufigen Schlußstrich gezogen. In § 27(3) KJHG heißt es unmißverständlich: Hilfe zur Erziehung umfaßt insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.
- In jüngster Zeit findet die Diskussion im Rahmen der Debatte um das sogenannte Psychotherapeuten-Gesetz ihre Fortsetzung. Fällt die in den Beratungsstellen ausgeübte Therapie in den Wirkungsbereich dieses (geplanten) Gesetzes oder nicht? Wie könnte eine Therapie im Kontext der Jugendhilfe bzw. der Erziehungsberatung auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes unterschieden werden von einer (heilkundlichen) Psychotherapie im Kontext des Gesundheitswesens auf der Basis des Psychotherapeutengesetzes.
- Auch die Debatte um den § 35a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) berührt die Frage, welche (therapeutischen) Leistungen von der Jugendhilfe selbst und welche von anderen Leistungsträgern, wie z.B. der Kinder- und Jugendpsychiatrie erbracht werden (vgl. FEGERT 1995; SPECHT 1995; WIESNER 1995).
- Schließlich sei noch ein letzter Problembereich im Kontext der angesprochenen Thematik skizziert. Wenn Konzepte und Methoden der Erziehungsberatung eine klare Verankerung in der Jugendhilfe bzw. im Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten, bekommt die Unterscheidung von anderen Hilfeleistungen auf dieser Grundlage eine größere Bedeutung. Wie können wir sie aber abgrenzen von anderen Beratungsformen? Wie ist die Intervention in der Erziehungsberatung zu unterscheiden? Wie unterscheidet sie sich z.B. von einer Beratung, wie sie der Allgemeine Soziale Dienst anbietet?

2 Leitlinien einer Therapie in der Jugendhilfe – Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Ausgehend von den allgemeinen Leitzielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes läßt sich ein enger Bezug der im Gesetz beschriebenen Leistungen zur Pädagogik erkennen. Das KJHG fordert, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen bzw. dazu beizu-

tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 4 KJHG). Der Begriff der allgemeinen Förderung spielt in den unterschiedlichen Paragraphen des Gesetzes eine zentrale Rolle. Die pädagogische Orientierung steht insofern im Vordergrund.

Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Pädagogik und Therapie. Der Paragraph 27 KJHG spricht von „pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Leistungen“. Die Formulierung macht zunächst deutlich, daß sich pädagogische von therapeutischen Leistungen trennen lassen. Unter pädagogischen Leistungen sind nach JANS et al. (1994) vor allem sozialpädagogische, heilpädagogische und schulpädagogische Hilfen zu verstehen. Unter Therapie verstehen die Kommentatoren des KJHG dagegen in Anlehnung an SPECHT (1993), „wenn es sich um eine geplante, systematische, kontrollierbare Einflußnahme auf veränderungsbedürftige, somatische und/oder psychische Erscheinungen und Zustände handelt“ (SPECHT 1993, S. 116).

In einem Gutachten „zu den Regeln des fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung“ unterscheidet SPECHT (1993, S. 115) Pädagogik von Therapie im Hinblick auf die Zielsetzung bzw. Handlungsgrundlage. Während Pädagogik von „Vorstellungen von wünschenswerter Entwicklung“ ausgeht, nimmt Therapie die „Feststellung individueller Beeinträchtigung“ zum Ausgangspunkt. RESCH (1996) sieht in ähnlicher Weise Therapie am Störungsbegriff orientiert und darauf ausgerichtet, die Störung zu beheben, während Pädagogik primär am Gesamtprozeß orientiert ist. Pädagogik versucht, Ressourcen zu mobilisieren, um den beeinträchtigten Entwicklungsprozeß zu unterstützen – eine Beschreibung, die für die Intentionen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zutreffend ist.

Freilich kann deswegen nicht auf die „Feststellung individueller Beeinträchtigungen“ verzichtet werden. Hilfen zur Erziehung sollen nämlich gewährt werden, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Dies setzt die entsprechende Feststellung des erzieherischen Bedarfes und damit eine psychosoziale Diagnostik (vgl. HARNACH-BECK 1995) voraus. Auch HOFER und PAPASTEFANOU (1996, S. 30) sprechen für die von ihnen sogenannte (von der heilkundlichen Psychotherapie abgegrenzten) pädagogisch-psychologischen Beratung von der Notwendigkeit eines Ist-Soll-Vergleiches bzw. von einer entsprechenden Diagnostik. Damit ergeben sich durchaus Bezüge zum heilkundlich orientierten Modell der Psychotherapie. Auch SPECHT (1993) und RESCH (1996) hatten hervorgehoben, daß klare Abgrenzungen kaum möglich und Überschneidungen gegeben sind.

Eher resigniert wird denn auch in einem Anschreiben zu einer Arbeitsbroschüre, die sich mit der Kooperation von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Abgrenzung der beiden Fachgebiete befaßt, festgestellt: „Eine präzise und praktikable Abgrenzung ist kaum möglich“. Der gutgemeinte Ganzheitsanspruch beider Fachgebiete erschwere die Abgrenzung (LWV Baden 1992, S. 2). Deswegen allerdings keine Unterscheidung zwischen den therapeutischen Ansätzen von Jugendhilfe und Gesundheitswesen vorzunehmen erscheint nicht sinnvoll, sondern fördert die Beliebigkeit und übersieht Tendenzen, die sich aus der Interpretation des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ableiten lassen.

Die Psychotherapie in der Jugendhilfe existiert nicht isoliert. Das Gesetz betont die Verbindung von pädagogischen und therapeutischen Leistungen. „Es geht jedoch (bei Therapie) nicht um eine selbständige Hilfe; therapeutische müssen nach Abs. 3 vielmehr mit pädagogischen Leistungen verbunden sein...“ (JANS et al. 1994, S. 66). Mit Therapie in den Erziehungsberatungsstellen ist demnach vorwiegend eine Therapie gemeint, die in Verbindung mit den pädagogischen bzw. beratenden Interventionen im Kontext der Jugendhilfe steht, wie sie typischerweise notwendig werden kann, wenn eine therapeutische Intervention mit dem Kind sich abwechselt mit Elternberatung, Informationsgesprächen mit der Schule, Kooperationsgesprächen mit anderen Teilen des Umfeldes sowie Hilfeplangesprächen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst. SPECHT hält solche Kombinationen bereits aus fachlich-inhaltlichen Motiven für erforderlich und betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung von Pädagogik bei der Therapie von Kindern und Jugendlichen: „Pädagogik kann ohne Therapie auskommen, Therapie von Kindern und Jugendlichen dagegen nicht ohne gleichzeitige Pädagogik stattfinden“ (SPECHT 1993, S. 116).

Mit JANS et al. (1994) muß außerdem zwischen einer Therapie auf der Grundlage von § 27 KJHG, die von der Jugendhilfe selbst angeboten wird, unterschieden werden von einer Therapie, die von niedergelassenen Psychologen, Medizinerinnen und anderen heilkundlichen Berufen erbracht wird. Zur Therapie im Sinne von § 27 Abs. 3 KJHG rechnen die Autoren nicht nur Psychotherapien, sondern auch handlungsorientierte Ansätze der Beschäftigungs- und Spieltherapie, körperliche Ansätze der Physiotherapie und funktionale Ansätze der Logopädie (JANS et al. 1994, S. 67). Das klassische Arbeitsfeld der Jugendhilfe wird also überschritten. Das Gesetz will offensichtlich deutlich machen, daß die Jugendhilfe zwar federführend und planend tätig sein, nicht aber zwangsläufig auch die hierfür erforderlichen Leistungen allumfassend erbringen soll. Hier ist die Gewährleistungsverpflichtung des öffentlichen Trägers (nach § 79 Abs. 1 KJHG) angesprochen, nach der Leistungen zwar zur Verfügung stehen müssen, nicht aber vom Jugendhilfeträger selbst zu erbringen sind. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hat der öffentliche Jugendhilfeträger deswegen dafür Sorge zu tragen, mit anderen Fachdiensten, insbesondere jugendpsychiatrischen und anderen medizinischen Leistungsträgern ebenso wie psychotherapeutischen und anderen heilkundlichen Praxen eine enge Zusammenarbeit zu praktizieren (JANS et al. 1994, S. 68). Hier auf soll später noch eingegangen werden.

Schließlich unterscheiden die Kommentare zum KJHG von WIESNER et al. (1995) und JANS et al. (1994) heilkundliche Therapie von nichtheilkundlicher Therapie und weisen darauf hin, daß es sich bei der Ausübung von Therapie im Kontext der Jugendhilfe (z.B. im Rahmen einer Erziehungsberatungsstelle) typischerweise nicht um heilkundliche Tätigkeiten handelt. Praktiker sehen dies ähnlich, wenn hervorgehoben wird, daß Ratsuchende sich nicht als „krank“ definieren (SCHRÖDTER 1992, S. 355; vgl. auch FRANK 1991) und betont wird, daß institutionelle Beratungsarbeit zwar psychotherapeutische Tätigkeit aber nicht deckungsgleich mit Psychotherapie sei (SCHRÖDTER 1992, S. 360). MENNE fordert deswegen, „Erziehungsberatung als Leistung der Jugendhilfe zu profilieren und zu artikulieren“ und dabei das Wohl des Kindes gemäß § 27 Abs. 1 (KJHG) zum Ausgangspunkt der Tätigkeit zu nehmen. Diese Form der Intervention, die

therapeutische Leistungen ausdrücklich einschließt, wäre abzugrenzen von einer heilkundlichen Psychotherapie, die von einem Krankheitswert eines bestimmten Verhaltens ausgeht (MENNE 1994, S. 3).

Abgrenzungsversuche dieser Art und entsprechende Fragestellungen haben Geschichte. Erste Auseinandersetzungen ergaben sich in diesem Zusammenhang aufgrund der „Durchführung des Gesetzes über die berufsmäßige Heilkunde ohne Bestallung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. 02. 1983“ („Heilpraktikergesetz“). Fällt die von den Beratungsstellen durchgeführte Therapie unter den Wirkungsbereich dieses Gesetzes und heißt dies in der Praxis, daß die in den Beratungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine entsprechende Zulassung erwirken müssen? In einer Stellungnahme hierzu führt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKfE) aus, daß es sich bei der Ausübung von Psychotherapie in Erziehungsberatungsstellen nicht um ein gewerbsmäßiges Angebot handelt und aufgrund der vom Träger der Beratungsstelle gewährleisteten Fortbildung und Kontrolle eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen wird (BKfE 1985, S. 8ff.).

Fortgeführt wird diese Diskussion im Rahmen der Entwürfe zu einem Gesetz über die Berufe eines psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichen-therapeuten. Erneut stellt sich die Frage, ob die Erziehungsberatung von diesem Gesetz betroffen ist, soweit die Beratungsstelle Psychotherapie durchführt (zu den Auswirkungen des geplanten Psychotherapiegesetzes auf die institutionelle Erziehungsberatung vgl. auch HAHN 1994, S. 14ff.). In Übereinstimmung mit der Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL 1993, S. 28ff.) und der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung ist die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung jedoch der Auffassung, daß das geplante Psychotherapiegesetz den Bereich der Beratung und Therapie in den Erziehungsberatungsstellen nicht betrifft (BKfE 1993, S. 39).

Dies läßt sich z. B. aus der Formulierung des geplanten Gesetzes entnehmen. Es wird unterschieden zwischen heilkundlicher Psychotherapie einerseits, die auf psychische Störungen mit Krankheitswert bezogen ist (§ 1, Abs. 3), und anderen psychologischen Tätigkeiten. „Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben“. In der Begründung des Gesetzes wird hierzu ausgeführt: „Hierdurch wird deutlich gemacht, daß Personen, die keinem Beruf mit heilkundlichen Befugnissen angehören, berechtigt sind, die bisher von ihnen erlaubt ausgeübten Tätigkeiten auch weiterhin wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit kirchlicher und gemeinnütziger Beratungsstellen“ (zit. nach MENNE 1994, S. 2).

Schließlich weist MENNE (1994) darauf hin, daß die (problematische) Gleichsetzung von therapeutischen Leistungen der Jugendhilfe mit denen des Gesundheitswesens auch die Finanzierungsfrage berührt. Heilkundliche Psychotherapien sind Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden können bzw. sogar übernommen werden müssen. Gesetzlich ergibt sich ein Vorrang des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) vor dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Dies bedeutet, im Einzelfall zu prüfen, ob eine anstehende Therapie nicht eher dem Bereich der Gesundheitsversorgung zuzurechnen wäre bzw. über Kassen abgerechnet werden kann.

Kritisch muß freilich hinzugefügt werden, daß die allzu klare Abgrenzung zwischen einer Therapie in der Jugendhilfe von einer heilkundlichen Psychotherapie auf der Basis des Krankheitsbegriffes übersehen würde, daß in der neueren Psychotherapiediskussion ebenso wenig wie in der Jugendhilfe „Krankheit“ die Ausgangslage und „Gesundheit“ das Ziel ist. „Immer mehr Menschen gehen in eine Psychotherapie, ohne sich im eigentlichen Sinne krank oder gestört zu fühlen. ... Ihre häufige Anwendung im sogenannten Normalbereich zeigt, daß es längst nicht um ‚Heilung‘ im eigentlichen Sinne geht“ – ... und dabei stellt sich dann die Frage, ob es überhaupt noch sinnvoll ist, „von Psychotherapie zu sprechen?“ (GRAWE et al. 1995).

Zusammenfassend ergeben sich für die Skizzierung von Therapie im Kontext der Jugendhilfe bzw. der Erziehungsberatung folgende Tendenzen und Leitlinien, die zugleich als theoretischer Rahmen für die praktische Arbeit gelten können:

- Psychotherapie in der Jugendhilfe ist kostenfrei und keine Leistung, die von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden kann.
- Psychotherapie in der Jugendhilfe orientiert sich nicht an einem Krankheitsbegriff, sondern nimmt das Wohl des Kindes bzw. seine Gefährdung zum Ausgangspunkt. Dies hat auch Auswirkungen auf sprachliche Formulierungen und Begrifflichkeiten sowohl für den Bereich der Diagnostik als auch für den Bereich der Psychotherapie.
- Für andere nicht unmittelbar von der Jugendhilfe selbst erbrachte therapeutische Leistungen übernimmt die Jugendhilfe die Planung und Federführung.
- Ziel der therapeutischen Intervention in der Jugendhilfe ist die umfassende auf die ganze Persönlichkeit des Kindes abzielende Förderung. Nicht ein einzelner Verhaltensbereich steht im Vordergrund, sondern die ganze Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen.
- Neben der Persönlichkeit des Kindes bzw. des Jugendlichen zielt die Intervention zugleich auf das familiäre und außerfamiliäre Umfeld ab. Die Arbeit ist insofern „systemisch“ ausgerichtet.
- Die therapeutische Zielsetzung besteht auch in einer Mobilisierung der vorhandenen Ressourcen. Die Problemlösekompetenz soll entwickelt und gestärkt werden. Außerdem soll an einer Verbesserung der Lebensbedingungen des Kindes und der Familie mitgewirkt werden. Insofern soll die Intervention zugleich präventiven Charakter haben.

Schließlich macht das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Reihe von weiteren Vorgaben. Sie bilden die Rahmenziele für die therapeutische Arbeit, auf deren Hintergrund individuelle Ziele für die jeweilige konkrete Hilfe entwickelt werden müssen:

- Die Wünsche der Eltern sollen beachtet werden (§§ 5, 27, 36);
- Kinder und Jugendliche sollen bei allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden (§§ 8, 36);
- die jeweiligen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten sollen berücksichtigt werden (§ 9);
- Benachteiligungen sollen abgebaut und die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sollen berücksichtigt werden (§ 9);

- junge Menschen und Familien in besonders gefährdeten Wohngebieten sollen besonders gefördert werden (§ 80).

3 Institutionelle Beratung – im Spannungsfeld zwischen der Beachtung von innerer äußerer Lebenswelt

Die Charakterisierung bzw. Spezifität der Therapie in der Jugendhilfe hat bereits mehrfach Verbindungen zum Beratungsbegriff bzw. zum Begriff der institutionellen Beratung aufgezeigt. Damit ergibt sich die Frage, welche Gemeinsamkeiten es zwischen Therapie und institutioneller Beratung ergibt und wie sich dieser unterscheidet von anderen Beratungsbegriffen.

MAAS (1992, S. 165) zählt allein 20 „Beratungstatbestände“ im KJHG auf, die alle das Recht junger Menschen auf Erziehung und Förderung ihrer Entwicklung betonen. Die Umsetzung dieser Beratungsverpflichtungen des KJHG (vgl. KRIEGER 1994, S. 88f.) ist dabei keineswegs allein der Institution Erziehungsberatung vorbehalten, sondern kann – je nach Geschäftsverteilung – von einer Reihe anderer Einrichtungen realisiert werden. Wie ist dann aber die Beratung in der Erziehungsberatung von anderen Beratungsformen zu unterscheiden?

In Abgrenzung zur Rechtsberatung rechnet der Kommentar von JANS, HAPPE und SAURBIER zum 28 KJHG die Erziehungsberatung der Lebensberatung zu. Beratung ist dabei mehr als das bloße Erteilen einer Auskunft und mehr als die Handlungsanweisung an einzelne Hilflöse in besonderer Not. Da zur Beratung in der Erziehungsberatung (lt. Gesetzestext) auch die Bewältigung von Problemlagen gehört, ist Erziehungsberatung eigentlich eine verkürzte Bezeichnung. Vielmehr erfüllt Erziehungsberatung eher Kriterien, für die die Kennzeichnung Psychotherapie verwandt wird (JANS et al. 1994, S. 9).

FELDMANN-BANGE und SPECHT (1986, S. 344) hatten die (institutionelle) Beratung in der Erziehungsberatung skizziert als „... gemeinsame Klärung von belastenden Problemen, Erarbeiten eines neuen Verständnisses und Entwicklung von Lösungs- und Veränderungsmöglichkeiten“ (s.a. SPECHT 1993, S. 117). HOFER kennzeichnet die (pädagogisch-psychologische) Beratung durch Beziehung (zwischen Ratsuchenden und Berater/innen), durch einen Anlaß (Problem), der sich in einer (empfundenen) Ist-Soll-Diskrepanz niederschlägt, und durch professionelle Handlungen mit dem Ziel, die Ist-Soll-Diskrepanz zu verringern (HOFER 1996, S. 11). DIETRICH (1983, S. 2) hatte ähnlich (psychologische) Beratung als „helfende Beziehung“ definiert, mittels sprachlicher Kommunikation in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum bei desorientierten und belasteten Klienten einen Lernprozeß in Gang zu setzen mit dem Ziel, die Selbsthilfebereitschaft, Selbststeuerungsfähigkeit und Handlungskompetenz zu verbessern.

Die Formulierung von Erziehungsberatung im KJHG knüpft an diesen Definitionen an. Auch hier ist von „Klärung und Bewältigung“ von „Problemen“ und von „Lösung“ die Rede (§ 28). Probleme hat freilich auch der Hausbesitzer, der zur Energieberatung geht, weil ihm seine Heizungskosten zu hoch erscheinen. Auch er möchte sein Problem geklärt und einer Lösung zugeführt sehen. Infolgedessen müssen wir „Klärung“, „Lösung“ und

„Erarbeiten eines neuen Verständnisses“ mit den Gegenständen dieser Prozesse in Verbindung setzen. Das KJHG spricht in diesem Zusammenhang von „individuellen und familienbezogenen Problemen“ und von „Erziehungsfragen“. Individuelle und familienbezogene Probleme zu klären und zu bewältigen sowie Erziehungsfragen zu lösen, ist allerdings auch die Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes (KRIEGER 1994).

Offensichtlich ist es noch eine andere Qualität, die die Beratung in der Erziehungsberatung kennzeichnet und von anderen Beratungsformen unterscheidet. Wenn FELDMANN-BANGE und SPECHT (1986) von „Erarbeiten eines neuen Verständnisses“ und von „Entwicklung von Lösungs- und Veränderungsmöglichkeiten“ sprechen, dann steht im Zentrum dieser Prozesse die Persönlichkeit der Menschen, die die Erziehungsberatungsstelle aufsuchen, ihre innere Welt, ihre Empfindungen, Phantasien und Bewertungen. Die Ratsuchenden selbst werden zum Gegenstand der Beratung. Thematisiert werden ihre Beziehungen zu sich selbst, zu ihren Familienmitgliedern und ihre Beziehungen zu ihrer außerfamiliären Umwelt. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung charakterisiert die Beratung in der Erziehungsberatung daher zutreffend als personenbezogene Beratung:

„Personenbezogene Beratung dagegen thematisiert den Ratsuchenden selbst. Sie klärt gemeinsam mit den Ratsuchenden die problembelastenden Lebenssituationen in ihren inneren und äußeren Bedingungen. Personenbezogene Beratung gibt den Klienten die ‚Möglichkeit, die eigenen Gefühle und Reaktionsweisen zu verstehen und sie im Zusammenhang ihrer familialen und sozialen Beziehungen zu sehen. Auf diese Weise ermöglicht fachlich-professionelle Beratung ihnen Einsicht und Verhaltensänderung. Das Medium dieser Beratung ist die persönliche Beziehung zwischen Ratsuchenden und Berater“ (BKfE 1994, S. 4).

Begriff personenbezogene Beratung ist nicht nur deswegen angemessen, weil die Person des Ratsuchenden in der Erziehungsberatung thematisiert wird, sondern weil auch die Persönlichkeit des Beraters angesprochen ist – über den Umweg der Beziehung zwischen Klient und Berater. „Beratung soll hier also heißen ein Prozeß, in dem die Beziehung zwischen Klient und Berater durch methodisch geleitete Interventionen strukturiert wird und dadurch Änderungen ermöglicht“ (BKfE 1994, S. 4). Die Kennzeichnung „personenbezogen“ erinnert dabei an den Begriff der „personenzentrierten Psychotherapie“ (BEHR et al. 1994), wie er in Abwandlung für die Methode der Gesprächspsychotherapie oder klientenzentrierter Psychotherapie verwandt wird, meint jedoch hier etwas anderes.

Damit haben wir eine weitere Besonderheit der Beratung in der Erziehungsberatung herausgestellt: Sie bedient sich des Mittels der Beziehung zwischen Klient und Berater, um eine „Klärung“ oder eine „Lösung“ herbeizuführen oder „ein neues Verständnis zu erarbeiten“. Der Berater oder die Beraterin muß außer der Konzentration auf die innere Welt der Ratsuchenden auch die eigene innere Welt beachten und reflektieren. Die eigenen Empfindungen und Gefühlslagen werden gewissermaßen als Gradmesser für ein neues Verständnis der Welt des Ratsuchenden genutzt.

Kernpunkt einer so definierten Beratung ist also gerade das, was den Bezug zur therapeutischen Intervention ausmacht: die Befassung mit der psychischen Seite der Erziehung, die Feststellung von „Problemen“, die Zentralität der Beziehung, die angezielte

Veränderung. HOFER (1996) sieht daher die (pädagogisch-psychologische) Beratung auf einem Kontinuum, an dessen einem Ende die Erziehung und an dessen anderem Ende die Therapie steht.

Die vorrangige Thematisierung der inneren Welt der Ratsuchenden und ihrer Beziehungen hat der Erziehungsberatung häufig den Vorwurf eingebracht, die äußere Welt ihrer Ratsuchenden, ihre konkreten Lebensbedingungen und ihren Alltag zu vernachlässigen. Vornehmlich der 8. Jugendbericht ist hier zu erwähnen, in dem eine solche Kritik an der institutionellen Erziehungsberatung besonders akzentuiert wird. Obgleich die dort gemachten Anmerkungen in dieser Form ungerechtfertigt sind bzw. die Realität der Beratungsstellen nicht widerspiegeln, stehen sie repräsentativ für viele Vorurteile gegenüber der Erziehungsberatung (BMJFFG 1990, S. 136ff.).

Wie sich aus einer Reihe von unrichtigen Angaben über die Zahl der Beratungsstellen im damaligen Bundesgebiet, über die Zahl der Mitarbeiterschaft und aus der im Bericht unterschätzten Durchsetzung von familientherapeutischen Konzepten (als Arbeitsansätze, die das Umfeld der Ratsuchenden eher miteinbeziehen) entnehmen läßt, sind die Aussagen des 8. Jugendberichtes pauschal und undifferenziert getroffen worden. Der Bericht transportierte daher eher Vorurteile, als daß er die Realität der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (zu diesem Zeitpunkt) richtig wiedergegeben hätte (vgl. MENNE 1992, vgl hierzu auch die positive Einschätzung der Erziehungsberatung im 7. Jugendbericht, BMJFFG 1986). Gleichwohl spricht der 8. Jugendbericht die Gefahr an, sich angesichts des „therapeutischen“ Charakters der Beratung in der Erziehungsberatung zu sehr mit der inneren Welt der Ratsuchenden zu befassen, die konkrete Lebenswelt der Klienten in gleichem Maße zu vernachlässigen und die Erziehungsberatung damit zu stark zu „therapeutisieren“. Auf diese Gefahr haben auch Vertreter der institutionellen Erziehungsberatung immer wieder hingewiesen (CREMER u. BRUSTEN 1976, S. 39ff.; HEEKERENS 1989, S. 181; MENNE 1989, S. 188f.).

Erziehungs- und Familienberatung ist aber gefordert, die Lebenswelt und den Alltag ihrer Ratsuchenden einzubeziehen. Konkret heißt dies, in der Beratung nicht nur die innere Welt der Ratsuchenden zu thematisieren – also das, was, wie wir festgestellt haben, die Besonderheit der Erziehungsberatung ausmacht – sondern auch die konkrete Lebenswelt. THIERSCH (1990, S. 142) spricht in diesem Zusammenhang von der „Vorderbühne und der Hinterbühne des Alltagslebens“. In der Regel, so führt er aus, kommen Menschen mit ihren Alltagsproblemen zunächst zurecht. Wenn ihre eigenen Lösungskonzepte (abwarten, Rat bei Freunden und Verwandten einholen) nicht mehr greifen, wenden sie sich an einen professionellen Dienst, wie etwa eine Beratungsstelle. Hier möchten sie aber nicht nur ihre Persönlichkeit zur Diskussion stellen oder ihre Beziehungen thematisieren (die Hinterbühne nach THIERSCH), sondern sie möchten auch lebenspraktische Fragen erörtern, neben psychischen Inhalten auch materielle Dinge besprechen, also die Absprachen, Spielregeln und Rollenmuster des Alltäglichen (die Vorderbühne nach THIERSCH 1990, S. 141ff.).

In einer Zusammenfassung verschiedener Untersuchungen zu den Erwartungen von Klienten an die Erziehungsberatung und zu den Einstellungen von Erziehungsberatern kommt KAISEN (1992) zu dem Schluß, daß Ratsuchende sehr viel häufiger den konkreten Rat in den Gesprächen suchen, als dies bei ihren Beraterinnen und Beratern vermutet –

oder gewünscht – wird: „Berater wollen demnach einen Klienten mit Problembewußtsein, mit der Bereitschaft, sich auch auf die unangenehmen und unbequemen Aspekte der Beratung einzulassen, aktiv mitzuarbeiten und sich selbst und seine Lebensumstände zu reflektieren. Sie wollen Hilfe zur Selbsthilfe geben und in ihrer Beratung den gesamten Familienkontext berücksichtigen“ (KAISEN 1992, S. 39). Der Autor spricht in diesem Zusammenhang von einer Überforderung, die durch solche hohen Ansprüche von den Beraterinnen und Beratern ausgehen kann.

THIERSCH (1990, S. 141) konstruiert in diesem Zusammenhang etwas spöttisch den Begriff des „homo consultabilis“: „Der homo consultabilis – so das Konstrukt – ist ein Mensch, der sich in seinen Problemen als hilflos erfährt und in diesen Problemen oder vielleicht nur von ihnen aus Hilfe in der Beratung sucht, der homo consultabilis ist hilfsbedürftig und gewillt, sich auf das Hilfsangebot in der Beratung einzulassen“.

Das eigene Bild von Beratung und die Vorstellung von einem „homo consultabilis“ kann dazu führen, die Bedeutung des Alltäglichen in der Beratung zu unterschätzen. Seine Bedeutung zu erkennen heißt auch, dem konkreten Ratschlag, der Beantwortung von Fragen, der Wissensvermittlung, dem „Rezept“ und Vorschlägen zur Entscheidungsfindung in der Beratung einen höheren Stellenwert zu geben und von dem Charakter des minderwertigeren (im Vergleich zur „therapeutischen Intervention“) im Selbstbild von Erziehungsberaterinnen und -beratern zu befreien (vgl. NESTMANN 1984, S. 81; KAISEN 1992). Neben therapeutischer ist auch pädagogische und sozialpädagogische Kompetenz zu integrieren, und Beratungsstellen müssen sich zu der Notwendigkeit bekennen, auch pädagogisch zu intervenieren und das Umfeld der Ratsuchenden miteinzubeziehen (BUER 1984; MENNE 1989, S. 36).

Die eben erfolgte Hervorhebung des Alltäglichen und Konkreten in der Beratung kann nun freilich nicht bedeuten, die „Hinterbühne“ (THIERSCH 1990), die Welt der Beziehungen und des Inneren aus dem Blick zu verlieren. Insofern befindet sich Erziehungsberatung immer in einem Zwischenraum des „sowohl als auch“ und muß eine Balance zwischen beiden Akzentuierungen finden. In einer Stellungnahme der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung zum 8. Jugendbericht ist diese Zwischenstellung der Beratung als Spezifikum der Erziehungs- und Familienberatung herausgearbeitet worden (vgl. BKfE 1991, S. 6ff.).

Damit wird deutlich, daß die Besonderheit der Methodik und Konzeption von Erziehungs- und Familienberatung nicht in der Betonung eines bestimmten Ansatzes, sondern gerade in ihrer Vielfalt bzw. in der Möglichkeit des Interventionswechsels liegt – freilich in der Spezifizierung der eingangs bezogen auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz definierten Leitsätze. Ähnlich sieht SPECHT das wesentliche Merkmal von Erziehungsberatungsstellen nicht in einem einfachen Nebeneinander, sondern in der Möglichkeit, unterschiedliche Vorgehensweisen miteinander zu verknüpfen, ohne die Institution wechseln zu müssen (SPECHT 1993, S. 117). Der Autor unterscheidet dabei zusätzlich zum beratenden und therapeutischen, vorbeugendes und aufklärendes Vorgehen. Der Deutsche Arbeitskreis für Beratung unterscheidet in diesem Zusammenhang ebenfalls unterschiedliche Arbeitsformen, die von Auskünften und Informationen, über helfende Begleitung, beraterisch-therapeutischer Intervention bis hin zu nachsorgender längerfristiger Beratung reichen (DAK 1993). Die Hervorhebung einer

spezifischen Intervention im Namen einer Beratungsstelle bzw. bei der Klassifikation der Interventionsvielfalt der Erziehungsberatung ist daher nicht sinnvoll. Der DAK wählt als Oberbegriff den Begriff „Beratung“ (DAK 1993, s.a. DIETRICH 1983), HOFER et al. (1996) sprechen von pädagogisch-psychologischer Beratung, SPECHT (1993, S. 117) von „kommunikativer Einflußnahme“ während die Bundeskonferenz den Begriff „Erziehungs- und Familienberatung“ präferiert.

4 Skizzierung der Interventionen in der Erziehungsberatung aus dem Blickwinkel der Praxis

Folgt man den Zahlen über die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Weiterbildungsabschlüsse in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen, so könnte man denken, die psychologisch-psychotherapeutische Intervention steht im Vordergrund. Nach den aktuellen Auszählungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung dominieren bei den Vollzeitkräften in den Beratungsstellen (wie schon seit Jahren) die Diplompsychologen (mit mehr als 50%). Sie bilden zusammen mit anderen therapeutischen Kräften wie Ärzten (0,8%), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (3,6%) und Heilpädagogen (5,2%) einen Gesamtanteil von über 60 Prozent. Demgegenüber sind die pädagogischen Kräfte eher in der Minderheit (30% Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und 3,8% Diplompädagogen; MENNE 1996).

Ein Großteil der in den Beratungsstellen tätigen Fachkräfte verfügt über einen Abschluß in einer psychotherapeutischen Fachrichtung (1349 psychotherapeutische Weiterbildungen auf insgesamt 2169 Vollzeitkräfte). 32,1% entfielen dabei auf die Familientherapie, 20,6% auf die Gesprächspsychotherapie, 13,1% auf die Verhaltenstherapie und weitere 12,0% auf analytische Ausbildungen. Gegenüber der Auszählung aus dem Jahre 1987 hat sich dabei der Weiterbildungsgrad erhöht und die systemische Weiterbildung ist gegenüber früheren Jahren in den Vordergrund gerückt (MENNE 1996) – ein Ergebnis, das durchaus im Einklang mit den Anforderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gesehen werden kann. Wenn wir jedoch davon ausgehen müssen, daß die psychotherapeutischen Weiterbildungen in der Regel an privaten Weiterbildungsinstituten erworben worden sind, die sich vornehmlich auf die spätere Anwendung in freier Praxis, also im heilkundlichen Bereich, beziehen, dann kann die Dominanz psychotherapeutischer Weiterbildungen auch kritisch gesehen werden – zumindest ist ein Transfer der Ziele und Methoden auf die Anwendung in der Jugendhilfe bzw. eine Einbettung in die Rahmenziele des KJHG erforderlich.

BUER (1984) und neuerdings ABEL (1996) beklagen in diesem Zusammenhang eine Therapeutisierung und Individualisierung der Erziehungsberatung. Gesellschaftliche Ursachen individueller Schwierigkeiten würden weitgehend unberücksichtigt bleiben (ABEL 1996, S. 63). Ob nun allerdings eine massenhafte Integration von Sozialpädagogen und Pädagogen ebenso wie eine Abkehr von psychotherapeutischen Weiterbildungen eine wirksame Antwort auf eine solche Gefahr ist, darf bezweifelt werden. Vielmehr ist zu vermuten, daß die Gefahr der Individualisierung von in die Erziehungsberatung hineingetragener Probleme berufsunabhängig gegeben ist. Außerdem ist die therapeu-

tische Weiterbildung bezogen auf ihre Anwendung im Kontext des KJHG nach wie vor eine wichtige Säule der Methodik der Erziehungsberatung.

In der Praxis der therapeutischen Arbeit der Erziehungsberatung zeigen sich ohnehin weitere Unterschiede zur heilkundlich orientierten Psychotherapie. Neueren Untersuchungen zufolge scheint die Arbeit in den Erziehungsberatungsstellen in ihrer praktischen Ausformung sowohl Abschied von großen Ideologien als auch eine methodische Ausrichtung genommen zu haben, die sich deutlich von heilkundlich orientierten psychotherapeutischen Konzepten unterscheidet. So kommt KURZ-ADAM auf der Basis einer groß angelegten Befragung in katholischen Erziehungsberatungsstellen im Bundesgebiet zu der Feststellung, daß Beratungsarbeit „unordentlicher“ geworden sei. Ausgehend von den pluralen Lebensentwürfen und familiären Strukturen der Menschen, die eine Erziehungsberatungsstelle aufsuchen, hat sich auch der Stil der dort arbeitenden Menschen verändert. Er ist ebenfalls pluraler geworden und stellt sich damit auf extrem heterogene Anforderungen ein (KURZ-ADAM 1995, S. 182ff.).

Gleichzeitig läßt sich eine Abkehr von Therapieschulen beobachten. Zumindest bei einem Großteil der im Rahmen der Studie befragten Beraterinnen und Berater (die von der Autorin sogenannten postmodernen Berater) steht nicht mehr die enge Orientierung an einer erlernten therapeutischen Richtung im Vordergrund, sondern die der jeweiligen Situation und dem jeweiligen Klienten angemessene Reaktion. Die Autorin hebt dabei hervor, daß es sich hier gerade nicht um unreflektierte Eklektiker handle, sondern um einen professionellen Beratertypus, der sich selbstverständlich auch mit der allgemeinen Therapiekritik früherer Jahre auseinandergesetzt habe. Dieser Beratertypus läßt sich nach KURZ-ADAM in allen Berufsgruppen finden (1995, S. 184). Offensichtlich zeichnet sich damit in der Praxis der Erziehungs- und Familienberatung eine Tendenz zu einer „allgemeinen“ Therapie im Kontext der Jugendhilfe ab, ähnlich wie es GRAWE et al. (1995) für die heilkundlich orientierte Psychotherapie gefordert haben.

Während für die heilkundliche Psychotherapie neben dem Ziel der „Heilung“ andere umfassende Ziele wie Sinn, Orientierung, Selbstentdeckung und Kennenlernen des eigenen Selbstes genannt werden (GRAWE et al. 1995, S. 7), werden in der Erziehungsberatung eher pragmatische Ziele gesetzt. Begrenzte und realistische Erwartungen und Zielsetzungen scheinen den Befragungen von KURZ-ADAM zufolge Eingang in die Praxis der Beratungsstellen gefunden zu haben.

„Für viele ist Fallarbeit immer mehr auch eine Übung im Bescheidensein, was die Ziele angeht, und der Korrektur von Vorstellungen und Wertorientierungen. Auf der einen Seite haben Berater und Beraterinnen ihre Fachlichkeit, die sie souveräner und sicherer macht, auf der anderen Seite definieren sie mehr und mehr kleine, machbare Ziele, setzen nicht mehr so auf die große therapeutische Verbesserung“ (KURZ-ADAM 1995, S. 194).

Zu erreichen sind in der Beratungsarbeit veränderte Perspektiven und Änderungen in Teilbereichen des Verhaltens mit der begründeten Erwartung, daß diese Veränderungen auch in andere Verhaltensbereiche generalisieren (SCHRÖDTER 1995, S. 7). Auf dem Hintergrund der Pluralisierung von Lebenslagen und der Vielfalt von möglichen Lebensentwürfen wird es dabei auch darauf ankommen, die Basiskompetenzen und Ressourcen in den Familien zu stärken, um sie darin zu befähigen, sich angesichts un-

klarer gewordener Ziele und brüchig gewordener Normen ständig neu zu orientieren und notwendige Entscheidungen selber treffen zu können (RAUSCHENBACH 1992, S. 5).

Unterschiede zur heilkundlichen Psychotherapie lassen sich außerdem aus weiteren Untersuchungen zur Praxis der Beratungsstellen erkennen. Während für die heilkundliche Psychotherapie eher langfristig konzipiert wird, ist Erziehungsberatung überwiegend kurz- und mittelfristig. Nach den Auszählungen der Bundesstatistik ist knapp die Hälfte aller Beratungen bereits mit einem halben Jahr und insgesamt 82% mit spätestens einem Jahr beendet (DEININGER 1993, S. 560f.). Obwohl über die Dauer einer individuellen Beratung mit einem Kind, den Eltern oder einer Familie keine Untersuchungen vorliegen, kann hier nach vielen mündlichen Hinweisen von Beraterinnen und Beratern von einer flexiblen Zeitgestaltung ausgegangen werden, die sich nicht an dem in freien Praxen üblichen Rythmus von 50 Minuten orientiert. Schließlich sei abschließend die ständige Rückkopplung der therapeutischen Arbeit im multidisziplinären Team genannt, die die Konzepte und Methoden der Erziehungsberatung von denen der heilkundlichen Psychotherapie unterscheiden (HUNDSALZ 1991).

5 Fazit und Schlußfolgerungen

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß sich zwischen heilkundlicher Psychotherapie und den Interventionen einer Erziehungsberatungsstelle nicht nur konzeptionell, sondern auch praktisch große Unterschiede ergeben, die sich nicht zuletzt durch Entwicklungen auf dem Hintergrund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes immer deutlicher herauskristallisieren. Die Erziehungs- und Familienberatung verfügt über unterschiedliche Interventionsformen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Therapie ist dabei eine Interventionsform. Die Therapie im Kontext der Jugendhilfe und auf der Basis der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes läßt sich nur schwer von dem Begriff der institutionellen Beratung unterscheiden. Eine Unterscheidung ist gleichwohl insofern sinnvoll, als sie eine spezifische Ausrichtung deutlich macht und die Bezüge zur Theorie und Forschung der Psychotherapie offenlegt. Bezogen auf Finanzierungsfragen ist die Abgrenzung zur heilkundlichen Psychotherapie unerläßlich.

Damit ergeben sich verstärkte Kooperationsnotwendigkeiten für Erziehungsberatungsstellen bezogen auf den heilkundlichen Bereich. Es ist eine intensive Zusammenarbeit mit niedergelassenen Kinderpsychotherapeuten, Erwachsenentherapeuten, Kinderärzten und Kinder- und Jugendpsychiatern erforderlich. Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Baden-Württemberg empfiehlt in diesem Zusammenhang, wenn möglich an niedergelassene Psychotherapeuten zu verweisen, um nicht in eine – gesetzlich nicht zulässige – Konkurrenz mit der Gesundheitsversorgung zu geraten. Dieses Verfahren ist prinzipiell bei allen abgegrenzten (Psycho-)Therapien zu erwägen (LAG Baden-Württemberg 1993).

Wenn über Krankenkassen abrechnungsfähige heilkundliche Therapien Leistungen sind, die nicht unmittelbar von der Jugendhilfe erbracht werden, stellt sich dabei die Frage nach der Notwendigkeit des Arztes im Team einer Beratungsstelle neu. Ist die Mitarbeit eines Arztes unbedingt erforderlich? Frühere Untersuchungen hatten ohnehin

deutlich gemacht, daß der im Team vollzeitbeschäftigte Mediziner Aufgaben wahrnimmt, die sich tendenziell eher an den allgemeinen Aufgaben der Beratungsstelle orientieren als heilkundliche Identität widerspiegeln (PRESTING 1991). Neuere Förderbestimmungen verzichten auf die Forderung nach einem Mediziner im Team einer Beratungsstelle und geben damit implizit den Anspruch auf, auch im heilkundlichen Bereich kompetent zu sein. Möglicherweise läßt sich auf diesem Weg der Abgrenzung mehr Klarheit sowohl im Hinblick auf Zuständigkeit als auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kooperation mit medizinischen Institutionen gewinnen.

Mit der zunehmend größeren Distanz der therapeutischen Arbeit in den Beratungsstellen zu den Konzepten und Methoden der Psychotherapie entsteht gleichzeitig auch eine Distanz zu deren Erklärungsmodellen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz liefert zwar einerseits eine Reihe von Globalzielen und inhaltlichen Vorgaben. Ein Erklärungsmodell, im Sinne einer Objekttheorie (HOFER u. PAPASTEFANOU 1996, S. 36f.), das Probleme sowohl auf einer individuellen, familien- als auch gesellschaftsbezogenen Ebene (HUNDSALZ 1996) beschreiben könnte fehlt. Angesichts der eben skizzierten großen Offenheit der Praxis der Erziehungs- und Familienberatung ist dabei die Gefahr gegeben, die Orientierung zu verlieren und einem konturlosen Eklektizismus und Pragmatismus anheim zu fallen. Was wir an dieser Stelle brauchen, ist die Entwicklung einer entsprechenden Objekttheorie für die therapeutische Arbeit in der Erziehungsberatung unter Bezug auf die Leitziele des KJHG einerseits und das Theoriegebäude der wichtigsten therapeutischen Schulen andererseits.

Aber nicht nur bezogen auf Erklärungswissen bestehen Lücken, sondern auch bezogen auf operantes Wissen (HOFER u. PAPASTEFANOU 1996, S. 37ff.). Zu beantworten ist die Frage, was bei den Interventionen der Erziehungsberatung wie wirkt. Zwar gibt es inzwischen einige Untersuchungen, die eine überwiegende Zufriedenheit von Ratsuchenden mit den Ergebnissen von Erziehungs- und Familienberatung dokumentieren (vgl. zusammenfassend HUNDSALZ 1995) aber noch keine systematische Wirkungsforschung. Entsprechende Evaluationsforschungen innerhalb der Psychotherapie (GRAWE et al. 1995) oder eine erste Studie zur institutionellen Ehe-, Familien- und Lebensberatung (KLANN u. HAHLEWEG 1994) liefern zwar Hinweise, wie etwa die Bedeutung kognitiv-verhaltenstherapeutischer Ansätze, bedürfen jedoch einer Übertragung bzw. Neukonzipierung für den Bereich der Erziehungs- und Familienberatung.

Schließlich stellen die eingangs genannten spezifischen Zielvorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Erziehungs- und Familienberatung vor die konkrete Anforderung, eine für den jeweiligen Einzugsbereich gültige Bedarfsplanung durchzuführen und Konzepte und Methoden zu entwickeln, wie die aufgeführten Zielgruppen besser erreicht werden können. Die genannten Lücken gilt es durch eine verstärkte Kooperation mit Universität und Forschung zu schließen.

Literatur

- ABEL, A.H. (1996): Beratung in der Jugendhilfe. Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, H. 28, 49-69.
BEHR, M. et al. (Hg.) (1994): Personenzentrierte Psychologie und Psychotherapie. Köln: GwG (Eigenverlag).

- BUER, F. (1984): Die Geschichte der Erziehungsberatung als Geschichte ihrer Professionalisierung. In: Zygowski, H. (Hg.): Erziehungsberatung in der Krise. Analysen und Erfahrungen. Tübingen: DGVT (Eigenverlag).
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (BKfE) (1985): Stellungnahme zur Durchführung des Gesetzes für die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10.02.1983. Informationen für Erziehungsberatungsstellen 1/2, 8-11.
- BKfE (1991): Zur Situation der Erziehungsberatung in der Jugendhilfe. Thesen aus Anlaß des 8. Jugendberichtes. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3, 6-8.
- BKfE (1993): Mitteilungen zum Psychotherapeutengesetz. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2+3, 39.
- BKfE (1994): Stellungnahme zum Gutachten „Familie und Beratung“. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1+2, 3-7.
- Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) (1986): Siebter Jugendbericht. Jugendhilfe und Familie – die Entwicklung familienunterstützender Leistungen der Jugendhilfe und ihre Perspektiven. Bonn.
- Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) (1990): Achter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn.
- CREMER, H./BRUSTEN, M. (1976): Erziehungsberatung nach medizinischem Modell? Zur Kritik eines statistischen Erhebungsbogens. Neue Praxis 6(1), 39-51.
- DEININGER, D. (1993): Erziehungsberatung 1991. Wirtschaft und Statistik. 8, 552-561.
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAK) (1993): Institutionelle Beratung im Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung. (Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1+2, 1994, 10-13).
- DIETRICH, G. (1983): Allgemeine Beratungspsychologie. Eine Einführung in die Psychologische Theorie und Praxis der Beratung. Göttingen: Hogrefe.
- Ev. Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL) (1993): Stellungnahme zum Kabinettsentwurf des Psychotherapeutengesetzes (PTG) vom Juli 1993. Informationen und Mitteilungen aus der EKFuL, II, 28-31.
- FEGER, J.M. (1995): Theorie und Praxis der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 44, 350-359.
- FELDMANN-BANGE, G./SPECHT, F. (1986): „Psychotherapie in Erziehungsberatungsstellen“. Stellungnahme der BKfE zum Editorial von Peter Strunk. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 14, 341-345.
- FRANKE, A. (1991): Gutachten zu den „Regeln des fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung“. Dortmund (unveröff.)
- GRAWE, K./DONATI, R./BERNAUER, F. (1995): Psychotherapie im Wandel. Von der Konfession zur Profession. Göttingen: Hogrefe.
- HAHN, K. (1994): Notwendiges Nebeneinander von Gesundheitswesen und Jugendhilfe. Zu den Auswirkungen des geplanten Psychotherapeutengesetzes auf die institutionelle Erziehungsberatung. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1+2, 14-18.
- HARNACH-BECK, V. (1995): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim: Juventa.
- HEEKERENS, H.-P. (1989): Familientherapie und Erziehungsberatung. Heidelberg: Asanger.
- HOFER, M. (1996): Pädagogische Psychologie als Wissenschaft und als beraterische Praxis. In: HOFER, M./WILD, E./PIKOWSKI, B. (Hg.): Pädagogisch-Psychologische Berufsfelder. Beratung zwischen Theorie und Praxis. Bern: Huber.
- HOFER, M./PAPASTEFANOU, C. (1996): Theoriebestände für pädagogisch-psychologisches Beratungshandeln. In: HOFER, M./WILD, E./PIKOWSKI, B. (Hg.): Pädagogisch-Psychologische Berufsfelder. Beratung zwischen Theorie und Praxis. Bern: Huber.
- HUNDSALZ, A. (1991): Methoden und Konzeptentwicklung in den psychologischen Beratungsstellen. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 40, 55-61.
- HUNDSALZ, A. (1995): Die Erziehungsberatung. Grundlagen, Organisation, Konzepte, Methoden. Weinheim: Juventa.
- HUNDSALZ, A. (1996): Erziehungs- und Familienberatung. In: HOFER, M./WILD, E./PIKOWSKI, B. (Hg.): Pädagogisch-Psychologische Berufsfelder. Beratung zwischen Theorie und Praxis. Bern: Huber.
- JANS, K.-W./HAPPE, G./SAURBIER, H. (Hg.) (1994): Kinder- und Jugendhilferecht. Kommentar. Köln: Deutscher Gemeindeverlag und Kohlhammer.

- KAISEN, R. (1992): Erwartungen an die Erziehungsberatung. Inhalte und Auswirkungen der Wünsche und Vermutungen von Klienten und Beratern. Münster: Waxmann.
- KLANN, M./HAHLWEG, K. (1994): Bestandsaufnahme in der Institutionellen Ehe-, Familien- und Lebensberatung. Stuttgart: Kohlhammer.
- KLUG, H.-P./SPECHT, F. (Hg.) (1985): Erziehungs- und Familienberatung: Aufgaben und Ziele. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- KRIEGER, W. (1984): Der allgemeine Sozialdienst. Rechtliche und fachliche Grundlagen für die Praxis des ASD. Weinheim: Juventa.
- KURZ-ADAM, M. (1995): Zwischen Dogmatik, Normalität und Vielfalt. Konzeptdiskussionen in der Erziehungsberatung in Westdeutschland. In: KURZ-ADAM, M./Post, I. (Hg.): Erziehungsberatung und Wandel in der Familie. Opladen: Leske + Budrich.
- Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg (LAG) (1993): Stellungnahme zur Situation der institutionellen Erziehungsberatung in Baden-Württemberg. LAG-Nachrichten, Nr. 2, 3-6.
- Landeswohlfahrtsverband Baden (1992): Jugendhilfe, Kooperation, Kinder- und Jugendpsychiatrie. Karlsruhe (Eigenverlag).
- MAAS, U. (1992): Soziale Arbeit als Verwaltungshandeln. Systematische Grundlegung für Studium und Praxis. Weinheim: Juventa.
- MENNE, K. (1989): Allgemeine Erziehungs- und Familienberatung. In: BLANDOW, J./FALTERMEIER, J. (Hg.): Erziehungshilfen in der Bundesrepublik Deutschland. Stand und Entwicklung. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Eigenverlag.
- MENNE, K. (1992): Neuere Daten zur Erziehungs- und Familienberatung. Anmerkungen zum 8. Jugendbericht. Zentralblatt für das Jugendrecht, H.6, 311-323.
- MENNE, K. (1994): Stichworte zur Psychotherapie in Erziehungsberatungsstellen. (unveröff. Manuskript).
- MENNE, K. (1996): Erziehungsberatung 1993: Ratsuchende und Einrichtungen. In: MENNE, K./CREMER, H./HUNDSTALZ, A. (Hg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Weinheim: Juventa.
- NESTMANN, F. (1984): Beratung in der Erziehungsberatung. In: ZYGOWSKI, H. (Hg.): Erziehungsberatung in der Krise. Tübingen: DGVV.
- PRESTING, G. (1991): Ärzte in Teams von Erziehungsberatungsstellen. In: PRESTING, G. (Hg.): Erziehungs- und Familienberatung. Untersuchungen zu Entwicklung, Inanspruchnahme und Perspektiven. Weinheim: Juventa.
- RAUSCHENBACH, T. (1992): Soziale Arbeit und soziales Risiko. In: RAUSCHENBACH, T./GÄGLER, H. (Hg.): Soziale Arbeit und Erziehung in der Risikogesellschaft.
- RESCH, F. (1996): Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten kooperativer Hilfestellungen aus der Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie (unveröff. Vortrag).
- SCHRÖDTER, W. (1992): Gutachten „Regeln des fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung“. Wege zum Menschen 44, 351-371.
- SCHRÖDTER, W. (1995): Psychologische Beratung – Hilfe zur Orientierung, Entwicklung und Krisenbewältigung (unveröff. Manuskript).
- SPECHT, F. (1993): Zu den Regeln des fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 42, 113-124.
- SPECHT, F. (1995): Beeinträchtigungen der Eingliederungsmöglichkeiten durch psychische Störungen. Begrifflichkeiten und Klärungserfordernisse bei der Umsetzung von § 35a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 44, 343-349.
- STRUNK, P. (1985): Psychotherapie in Erziehungsberatungsstellen. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 13, 79-80.
- THIERSCH, H. (1990): Zur geheimen Moral der Beratung. In: BRUNNER, E.J./SCHÖNING, W. (Hg.): Theorie und Praxis der Beratung. Freiburg: Lambertus.
- WIESNER, R. (1995): Die Verantwortung der Jugendhilfe für die Eingliederung seelisch behinderter junger Menschen. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 44, 341-342.
- WIESNER, R. et al. (1995): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. München: Beck.

Anschrift des Verfassers: Dr. Andreas Hundsalz, Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Q 7, 17 A, 68161 Mannheim.